

§. 11. I. Bei dem §. stehen zu bleiben.

II. Wegen dieses Paragraphen die bei dem 10. §. in Betreff des Sitzes der Regierung zu Bausen abgegebene Erklärung zu wiederholen und zu beantragen: daß statt „Provincial-Regierungsbehörde“ gesetzt werde: „Regierungsbehörde.“

III. Beizutreten.

Man tritt der 2. Kammer hinsichtlich der Wiederholung der erwähnten Erklärung mit 16 gegen 11 Stimmen, in Betreff der beschlossenen Wortänderung aber mit 26 gegen 1 Stimme ohne Weiteres bei.

§. 36. I. Dem 1. Satze des Paragraphen den Zusatz beizufügen: „so lange die überwiesenen Schulden der Oberlausitz nicht bezahlt sind.“

II. Darauf anzutragen: die letzten Worte des ersten Satzes des Paragraphen hinwegzulassen, jedoch hieran die Bedingung zu knüpfen: daß für die nächste Finanzperiode in einer der beiden Kammern ein Mitglied des ständischen Ausschusses zu der Staatsschuldenkasse aus der Zahl der Oberlausitzer Stände erwählt werde. — Demnachst hiermit die Erklärung zu verbinden: daß der Erlassung des Gesetzes über die Staatsschuldenkasse kein Bedenken weiter entgegen stehe, und in demselben die deshalb getroffene Bestimmung unter Voraussetzung der Genehmigung der ebengedachten Bedingung hinwegfallen könne.

III. Beizutreten.

Staatsminister v. Zeschau: Der frühere Beschluß der 1. Kammer dürfte sich wohl nunmehr erledigen, da die Stände der Oberlausitz, sobald die Schulden dieser Provinz mit denen der Erblande in Vereinigung gebracht werden, kein besonderes Interesse mehr beim Staatsschuldenwesen haben können, und sich daher die Bestimmung der Aufnahme eines Oberlausitzer Standes in die Schuldendeputation nur für die 1. Finanzperiode nothwendig macht. Bloß transitorische Bestimmungen in einen Vertrag, wie der jetzt beratene, aufzunehmen, dürfte aber nicht gerade rathsam sein.

Man erklärt sich hierauf einstimmig für die Beschlüsse der 2. Kammer.

§. 40. I. In der Schrift zu erklären: wie sich die Stände bei diesem §. zu bedingen hätten, daß die gegenseitigen Forderungen vor der Vereinigung berechnet, compensirt, und so weit dieß nicht thunlich, gewährt würden.

II. Beizutreten, jedoch mit der Modification, daß in diesem Antrag nur auf die in dem Deputationsbericht der 2. Kammer ad §. 40. erwähnten Forderungen ausdrücklich Bezug genommen werde.

III. Beizutreten.

ad §. 46. I. Darauf anzutragen: daß die hier der Oberlausitz zugesicherten Vorschüsse aus der Staatskasse für die Oberlausitzer Criminal- und Immobilial-Brandkasse auf 15,000 Thlr. beschränkt werden.

II. Beizutreten.

III. Erledigt.

§. 49. I. Den §. ohne Erinnerung zu lassen.

II. In der Schrift zu gedenken: wie man durch die hier erwähnte extractweise Einsendung der Stiftungs-Rechnungen zur Kenntnißnahme der Regierungsbehörde, das Recht der Oberaufsicht der Staatsregierung keinesweges für beeinträchtigt ansehe.

III. Beizutreten.

§§. 50. und 52. I. Bei diesen §§. Etwas nicht zu erinnern.

II. Beizutreten.

III. Erledigt.

§. 53. I. Nichts zu erinnern.

II. In der Schrift zu erwähnen: daß man sich überzeugt halte, die Staatsregierung werde künftig auf eine möglichst gleiche Aufbringung der Provincialbedürfnisse in der Oberlausitz hinwirken. — Demnachst auf Befehl des in der vorletzten Zeile ersichtlichen Zusatzes „Provincial“ vor Regierungsbehörde, anzutragen.

III. Beizutreten.

Man tritt einstimmig den Rathschlägen der Deputation bei.

§. 54. I. Wie ad §§. 50. und 52.

II. Daß ein Antrag auf Vorlegung des hier gedachten Oberlausitzer Statuts an die Kammern, in so weit es nicht Verwaltungsangelegenheiten betreffe, gestellt und der Wunsch ausgesprochen werden möchte: daß dasselbe mit der künftigen neuen Kreistagsordnung in den Erblanden in möglichsten Einklang gebracht werden, und eine gleiche verhältnißmäßige Vertretung der Landgemeinden Platz greifen möchte.

III. Beizutreten.

Secr. v. Zedtwitz: Es geht aus dem Beschlusse der 2. Kammer nicht klar hervor, ob sie das Statut zur Begutachtung, oder bloß zur Kenntnißnahme vorgelegt zu sehen wünsche. Da nun dieses Statut bloß die Verhältnisse der Provincialstände in der Provinz und unter sich betrifft, eine ähnliche, auf andern Grundsätzen als die Kreistagsordnung beruhende Feststellung in den Erblanden zur Zeit aber noch fehlt, und die Begutachtung einen bedeutenden, und wie ich glaube nutzlosen Zeitaufwand verursachen dürfte, so schlage ich vor: „Der 2. Kammer zwar beizutreten, jedoch mit dem Zusatz: daß man die Vorlegung des Provincialstatuts bloß zum Behufe der Kenntnißnahme wünsche.“

Dies wird ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich bin noch immer der Ansicht, daß es der Vorlegung dieses Statuts keineswegs bedarf, indem solche durch allgemeine Bestimmung weder geboten wird, noch durch den Oberlausitzer Vertrag; nicht durch allgemeine Bestimmungen der Verfassung, weil nicht von einem Gesetze, sondern nur von der Ordnung für eine Corporation die Rede ist; welche über ihre innere Organisation mit Genehmigung der Regierung zu entscheiden ohne Zweifel berechtigt ist; eben so wenig aber auch durch den vorliegenden Vertrag, da dessen §. 7. durch §. 54. modificirt wird, und hier von einem Statute die Rede ist, welches noch die in anerkannter Wirksamkeit gestandenen Stände abzufassen haben. Dieser Ueberzeugung ungeachtet habe ich es indessen für unbedenklich gehalten, der 2. Kammer beizutreten, da deren Antrag die Regierung nicht bindet und gerade hier ein §. vorliegt, der die Genehmigung der Stände nicht bedarf.

Referent D. Deutrich: Da das Provincialstatut nach dem vorliegenden §. die Repräsentation der Landgemeinden aussprechen soll, übrigens aber sich nur auf die besondern Verhältnisse der Oberlausitz beziehen wird, so hielt Ihre Deputation diese Vorlegung nicht für nöthig. Es schlagen hier Stiftungen, Verträge der Provincialstände unter sich u. d. m. ein; öfters wird